

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 19.03.2010	Drucksachen-Nr. 2010/047
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	26.04.2010

Tagesordnungspunkt 5

Mobile Arbeitsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Sachverhalt

Jugendlichen Straftätern wird nach einfacheren Vergehen oftmals eine erzieherische Maßnahme in Form von Arbeitsweisungen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Arbeitsauflagen nach § 15 JGG durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Jugendgericht auferlegt.

Das Gesetz macht keine eindeutigen Vorgaben bei der Höhe der Arbeitsstunden. In der Regel bewegt sich der Umfang der Arbeitsauflagen in einem Korridor zwischen 5 – max. 100 Stunden, wobei bei Mehrfach- oder Wiederholungstätern auch Arbeitsauflagen von mehreren hundert Stunden verhängt werden.

Die zu leistenden Stunden müssen in Form von gemeinnütziger Arbeit erbracht werden. Das JGG legt hierbei vor allem im § 10 einen besonderen Schwerpunkt auf den erzieherischen und weniger auf den strafenden Aspekt: „Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“ (vgl. JGG § 10 Abs.1).

Um diesem erzieherischen Aspekt von Weisungen und Arbeitsauflagen mehr Gewicht zu verleihen, wurde im Sommer 2008 das Projekt „Mobile Maßnahme“ nach dem JGG im Kreisjugendamt installiert.

Die Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamtes hat seither die Möglichkeit, jugendliche Straftäter, die Weisungen nach § 10 JGG auferlegt bekommen haben, in dieses Projekt zu verweisen. Auch Jugendliche, die eine Auflage nach § 15 JGG erhalten haben, können die Arbeitsauflagen im Rahmen des Projektes erfüllen, sofern die Jugendgerichtshilfe diese Maßnahme für geeignet hält. Innerhalb der Maßnahme werden Jugendliche in enger Absprache mit der Jugendgerichtshilfe von einem Arbeitserzieher beim Erfüllen ihrer Auflage begleitet und betreut.

Die zu leistenden Arbeitsstunden müssen bei gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden bzw. dem Allgemeinwohl dienen und den Fähigkeiten der Jugendlichen angemessen sein.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Unterstützung bei der Einrichtung oder Renovierung von Jugendtreffs
- Renovierungs- oder Reparaturarbeiten in Kindergärten in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung
- Reparaturarbeiten an Kinderspielplätzen in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde
- Pausenhofgestaltung in Absprache mit Schulen
- Einsätze im Rahmen der Altenhilfe (z.B. Entrümpelungen).

Kindergärten, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen können so von dieser Form der Erfüllung der Sozialstunden profitieren. Kosten entstehen für die Einrichtung lediglich für die benötigten Arbeitsmaterialien. Die Umsetzung erfolgt dann durch die Fachkraft und ein Team aus Jugendlichen.

Hierbei wird besonders auf den sozialraumnahen Einsatz der Jugendlichen Wert gelegt. So unterstützten z. B. Singener Jugendliche im Rahmen des Projektes das b.free-Team bei einer Veranstaltung in der Singener Stadthalle und Radolfzeller Jugendliche erledigten Malerarbeiten am Bauwagen für das örtliche Jugendzentrum. So erfolgt auch eine Wiedergutmachung in dem Sozialraum, in dem die Straftat begangen wurde.

Insgesamt verfolgt das Projekt einen sekundär präventiven Ansatz. Ziel ist es neben einer Wiedergutmachung durch sinnvollen körperlichen Einsatz und die damit erzielten Ergebnisse die Jugendlichen in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken und praktische und deren persönliche Handlungskompetenzen zu erweitern.

Ergänzt werden diese Arbeitseinsätze durch gezielte pädagogische Maßnahmen, die vor allem Elemente von sozialer Gruppenarbeit enthalten. Ziel der pädagogischen Begleitung ist das Bewusstmachen des Fehlverhaltens, die Identifikation von Risikosituationen, in denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit mit einem weiteren Fehlverhalten zu rechnen ist und die Erarbeitung und Verankerung von alternativen Handlungsweisen in solchen Fällen. Zudem gilt es, schädigende Handlungsmuster ausfindig zu machen, als solche zu benennen und auch hier nach alternativen Handlungsweisen zu suchen und diese zu verankern.

Zu erwähnen sind weiterhin Maßnahmen im Bereich Suchtprävention, der Identitätsfindung, der Aggressionsbewältigung und auch pädagogische Einheiten zur Steigerung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die zu einer Anhebung der Frustrationstoleranzgrenze führen sollen. Eine niedere Frustrationstoleranzgrenze ist häufig Mitursache für Straftaten.

Mehrere Kooperationspartner sind mittlerweile in das Projekt mit eingebunden wie z. B. der Baden-Württembergische Landesverband für Prävention und Rehabilitation mit seiner Außenstelle in Radolfzell, das Alkoholpräventionsprojekt b.free mit seinem Netzwerk oder das Projekt „Individuelle Lernbegleitung“.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Entfällt.